

Beschluss Nr.: 6.494/2019 öffentlich

Gegenstand des Beschlusses: **Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) Nr. 5
Satzung über die äußere Gestaltung baulicher
Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des
Ortsbildes in bestimmten Straßenzügen der Stadt
Ilsenburg (Harz)**
hier:
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange**

Berichterstatter: **Frau Schwager-Löwe, Fachbereichsleiterin
Ordnung und Bauen**

Gesetzliche Grundlagen: § 85 BauO LSA, §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
jeweils in der z.Z. geltenden Fassung

Begründung: Anlass für die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 5 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen ist das Bemühen um den Erhalt und die Gestaltung des Ortsbildes prägnanter Straßenzüge in Ilsenburg über den Geltungsbereich der Innenstadt bzw. des Sanierungsgebietes hinaus.
Gemeinden können örtliche Bauvorschriften u.a. über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern erlassen und den besonderen Charakter oder die Gestaltung des Ortsbildes und der Baukultur regeln, wenn dies für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist und die Gemeinde diese Vorgaben bei der Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt.
Es können Regelungen getroffen werden bspw. zur Gestaltung der Dächer (Dachneigung, Dacheindeckung, Farbgestaltung, Dachaufbauten), der Fassaden (Erhalt Fachwerkkonstruktion, Materialien, Verkleidungen, Farbgestaltung), der Fenster und Türen, des Bauzubehörs (Fensterläden, Rollläden/Jalousien, Markisen, Schilder), der Einfriedungen (Materialien, Höhe) oder der Solar- und Fotovoltaikanlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten und Antennenanlagen (äußere

Gestaltung, Art, Größe, Anbringungsort).
Für die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift finden die Regelungen über das Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen nach dem BauGB entsprechende Anwendung. Daher ist der Beschluss zur Aufstellung, zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) zu fassen.

Beschlussfassung:

1. **Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 5 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes in bestimmten Straßenzügen der Stadt Ilsenburg (Harz) und bestimmt den räumlichen Geltungsbereich gemäß beiliegendem Lageplan, der Bestandteil der aufzustellenden Satzung ist.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.**
3. **Dem vorliegenden Entwurf sowie der Begründung wird zugestimmt.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 12 davon anwesend
- 8 Ja-Stimmen
- 3 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Loeffke
Bürgermeister